



Kosten

Was kosten unsere Leistungen?

Der Gesetzgeber unterscheidet die Gebühren für Inkassodienstleistungen grundsätzlich nach Art der Forderungen, ob es sich um eine untitulierte oder eine titulierte Forderung handelt.

Durch die beiden gesetzlichen Regelungen KostRÄG 2021 und GguG (Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken) wurde der Inkassomarkt rechtlich geregelt.

Als seriöses Unternehmen und beim OLG registrierter Inkassodienstleister richten wir uns selbstredend nach diesen Bestimmungen.





Angebot

Gebührenstruktur bei nicht titulierten Forderungen – 06/2021

Dieses Inkassoangebot umfasst das gesamte Portfolio unserer Inkassoleistungen bei nicht titulierten Forderungen.

Jahresgebühr: Brauchen wir nicht – wir überzeugen durch unsere Leistungen!

Vorgangspauschale: Wir führen bereits bei Beauftragung umfangreiche Recherchen über den Schuldner durch unsere Detektei und unseren Partner SCHUFA durch und richten die Inkassobearbeitung auf Ihren Schuldner aus. Um einen Teil des Aufwandes abzudecken, berechnen wir bei Übernahme und Vorprüfung des Inkassovorganges eine **Vorgangspauschale (VGP) von 25,00 EUR**. Diese Kosten werden als Verzugschaden beim Schuldner geltend gemacht und Ihnen im Erfolgsfall erstattet.

Inkassokosten: Die mit Beauftragung entstehenden Inkassokosten gem. KostRÄG (01/2021) und GguG (10/2013) von **1,3 Geschäftsgebühr** gem. §4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG inkl. Auslagen n. §4 Abs.5 RDGEG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG werden dem Schuldner als von ihm verursachter Verzugschaden in Rechnung gestellt und dem Auftraggeber bis zur Zwischenabrechnung oder bis zur Verrechnung nach §§ 366, 367 BGB durch eingehende Zahlungen gestundet.

Sollte sich die Bearbeitung umfangreicher als üblich darstellen, erhöht sich die Geschäftsgebühr auf eine 2,5. Dies tritt ein, wenn es sich um eine grenzüberschreitende Forderung handelt und Fremdsprachen- und länderspezifische Rechtskenntnisse erforderlich sind, der Schuldner mehrfach seinen Wohnsitz wechselt und sein Aufenthalt ermittelt werden muss, es zu streitigen Forderungen kommt, die umfassende Aufarbeitung und Stellungnahmen erfordern.



Angebot

Gebührenstruktur bei nicht titulierten Forderungen – 06/2021

Gerichtliches Mahnverfahren: Gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sind wir als Prozessbevollmächtigte bei Mahngerichten zugelassen. Sollten außergerichtliche Maßnahmen nicht fruchten, leiten wir das Gerichtliche Mahnverfahren ein. Für **pauschal 25,00 EUR / Schuldner** zzgl. den von den Mahngerichten erhobenen Gerichtskosten titulieren wir Ihre Forderungen per Mahn- und Vollstreckungsbescheid.

Erfolgsprovision: bei Zahlungen durch den Schuldner berechnen wir **5% Erfolgsprovision** auf die realisierte Hauptforderung, sowie die von uns beim Schuldner geltend gemachten Verzugszinsen und Mahnauslagen des Auftraggebers - wir zahlen 95 % Ihrer realisierten Hauptforderung aus. Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich nach §§ 366, 367 BGB.

Aktenabschluss: Bei Abschluss der Akte vor Titulierung aufgrund Uneinbringbarkeit durch Versterben, Nichtermittelbarkeit oder Insolvenz berechnen wir **eine reduzierte Abschlusspauschale**. Üblicherweise würden obige Inkassokosten gem. KostRÄG (01/2021) und GguG (10/2013) berechnet, die der Auftraggeber zu tragen hätte.

Wir berechnen lediglich 50% dieser Geschäftsgebühr und tragen somit das Risiko für Sie mit!

Bei Abschluss der Akte vor Titulierung aufgrund Ihrer Mandatskündigung oder Uneinbringbarkeit durch Forderungsbestreiten berechnen wir gem. KostRÄG (01/2021) und GguG (10/2013) die im Vorgang angefallene Geschäftsgebühr gem. §4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG inkl. Auslagen n. §4 Abs.5 RDGEG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG.

Diese Gebührenstruktur, die alle bisherigen ersetzt, steht im direkten Zusammenhang mit den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Inkassodienstleistungen (AGB NI), die als Grundlage die Zusammenarbeit regelt. Fremdkosten sind in obigen Pauschalen nicht enthalten und werden, sofern verauslagt, gesondert berechnet. Alle Preisangaben zzgl. der gültigen MwSt.

Limburg, 01.06.2021



Angebot

Gebührenstruktur bei titulierten Forderungen – 06/2021

Dieses Inkassoangebot umfasst das gesamte Portfolio unserer Inkassoleistungen im nachgerichtlichen Verfahren bei Übernahme nicht durch die NI titulierter Forderungen.

Vorgangspauschale: Um **maximal mögliche Umwandlungsquoten** zu erzielen und unsinnige Vollstreckungen zu vermeiden, führen wir bereits bei Beauftragung **umfangreiche Recherchen** über den Schuldner durch **unsere Detektei** und unseren **Partner SCHUFA** durch und richten die Inkassobearbeitung auf Ihren Schuldner aus. Um einen Teil des Aufwandes abzudecken, berechnen wir bei Übernahme und Vorprüfung des Inkassovorganges eine **Vorgangspauschale (VGP) von 25,00 EUR**. Diese Kosten werden als Verzugsschaden beim Schuldner geltend gemacht und Ihnen im Erfolgsfall erstattet.

Inkassokosten: Die mit Vollstreckungsankündigung gegenüber dem Schuldner und jeweils für durchgeführte oder vorbereitende Vollstreckungsmaßnahmen verbundenen Inkassokosten gem. KostRÄG (01/2021) und GguG (10/2013) von jeweils einer **0,3 Geschäftsgebühr** gem. §4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG inkl. Auslagen n. §4 Abs.5 RDGEG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG werden dem Schuldner als von ihm verursachter Verzugsschaden in Rechnung gestellt und dem Auftraggeber bis zur Zwischenabrechnung oder bis zur Verrechnung nach §§ 366, 367 BGB durch eingehende Zahlungen gestundet.

Erfolgsprovision: bei Forderungsausgleich innerhalb 2 Monaten nach Auftragseingang berechnen wir **30% Erfolgsprovision**, bei darüber hinaus notwendiger Bearbeitungszeit **50% Erfolgsprovision** auf die realisierte Titelforderung, sowie die von uns beim Schuldner geltend gemachten weiterführenden Verzugszinsen.

Diese Gebührenstruktur, die alle bisherigen ersetzt, steht im direkten Zusammenhang mit den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Inkassodienstleistungen (AGB NI), die als Grundlage die Zusammenarbeit regelt. Fremdkosten sind in obigen Pauschalen nicht enthalten und werden, sofern verauslagt, gesondert berechnet. Alle Preisangaben zzgl. der gültigen MwSt.

Limburg, 01.06.2021

Angebot

SCHUFA Überwachungsinkasso – 06/2021

Ihr Schuldner hat bereits die **Vermögensauskunft abgegeben** und gemäß Schuldnerverzeichnis bestehen Eintragungen, dass eine Gläubigerbefriedigung ausgeschlossen ist. Somit ist er bis zu 3 Jahren nach Abgabe vor Zwangsvollstreckungen geschützt.

Die derzeitige Nichtrealisierbarkeit bedeutet nicht, dass Ihre Forderung verloren ist. Aufgrund immerwährender Bonitätsveränderungen ist es wichtig, Ihrem Schuldner auf den Fersen zu bleiben. Unsere nur bei uns erhältlichen exklusiven Leistungen:

- Einmeldung des Negativmerkmals in die SCHUFA Ihres Schuldners erfolgt oder bleibt bestehen, was nur durch Zahlung behoben werden kann
- wir bleiben Ihre Prozessbevollmächtigte in allen Verfahrensfragen; anfallende SCHUFA Nachmeldegebühren übernehmen wir für Sie
- regelmäßige Kontaktaufnahmen zum Schuldner, damit Ihre Forderung präsent bleibt
- Bonitätsveränderungen mit Informationen über Schuldenanhäufung oder -tilgung erhalten wir tagesaktuell
- Informationen über die Abgabe von Vermögensauskünften (Eidesstattliche Versicherungen) und Haftbefehle erhalten wir automatisiert
- wir sind immer über die Wohnanschrift Ihres Schuldners informiert
- quartalsmäßige Realisierungsprüfung Ihrer Forderung mit Auswertung / bei Neuinformationen tagesaktuell
- unsinnige und für Sie kostspielige Blind-Vollstreckungen werden vermieden
- regelmäßige Sachstandsinformationen an Sie

Zur Sicherung Ihrer Titelforderungen, berechnen wir diese exklusiven Leistungen mit **nur 4,00 EUR monatlich**, jeweils für einen Leistungszeitraum von 12 Monaten.

Diese Gebührenstruktur, die alle bisherigen ersetzt, steht im direkten Zusammenhang mit den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Inkassodienstleistungen (AGB NI), die als Grundlage die Zusammenarbeit regelt. Alle Preisangaben zzgl. der gültigen MwSt.

Limburg, 01.06.2021

Allgemeine Bedingungen für Inkassodienstleistungen (AGB NI)
der Nassauische Inkasso GmbH & Co KG 09/2017
Stand: 01.09.2017

Die Nassauische Inkasso GmbH & Co KG ist nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz im Rechtsdienstleistungsregister unter 3 712/1-1/3-1893/06 des OLG Frankfurt eingetragen. Für die Einziehung fremder oder zur Einzugszwecken abgetretener Forderungen aller Art gelten ausschließlich folgende Geschäftsbedingungen in Zusammenhang mit der jeweils gültigen „Gebührenstruktur“:

§ 1 Vertragsgegenstand: Die Nassauische Inkasso - nachfolgend NI genannt - übernimmt für den Auftraggeber die Einziehung untituliert fälliger, bestritten oder unbestrittener, sowie bereits titulierter Forderungen.

§ 2 Zustandekommen des Inkassoauftrages: Der Auftraggeber gibt der NI einen schriftlichen Auftrag unter Beifügung aller zum Inkasso notwendigen Unterlagen. Zur Beauftragung bedarf es eines Einzelauftrages, eines Rahmenvertrages oder schriftlicher Willenserklärung des Auftraggebers. Der Vertrag zwischen der NI und einem Auftraggeber gilt erst durch Auftragsbestätigung der NI als zustande gekommen.

§ 3 Auftragsbearbeitung: NI führt die ihr übergebenen Aufträge nach besten Wissen und Gewissen aus und unternimmt nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb der Rechtsordnung mögliche Anstrengungen, die Forderungen zu realisieren. NI behält sich vor, Aufträge abzulehnen oder das Einziehungsverfahren einzustellen, ohne Angaben von Gründen. Sie ist berechtigt, mit den Schuldner Ratenzahlungen und Stundungen zu vereinbaren, sowie Zahlungen entgegenzunehmen. Vergleiche oder Nachlässe auf die Hauptforderung von mehr als 30 % bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Stehen nach dem jeweiligen Stand des übergebenen Falles gerichtliche Maßnahmen zum Einzug der Forderungen an, leitet NI im Rahmen der ihr durch § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO eingeräumten Befugnisse gerichtliche Maßnahmen im Namen des Gläubigers ein.

§ 4 Informationen und Zusammenarbeit: Der Auftraggeber stellt der NI alle zur Bearbeitung notwendigen und zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung. Er verpflichtet sich, nicht mehr eigenmächtig mit dem Schuldner zu verhandeln oder gegen ihn vorzugehen. Zahlungen, die direkt beim Auftraggeber eingehen oder von ihm erteilte Gutschriften, sind der NI unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Höhe schriftlich anzuzeigen. Im Falle der Zuwiderhandlung, insbesondere bei Verzicht oder Vergleichsabschluss durch den Auftraggeber oder einen Dritten, ohne Einwilligung der NI, werden die Inkassovergütungen gem. § 5 gegenüber dem Auftraggeber erhoben. Unberührt bleibt dadurch auch der Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

§ 5 Inkassovergütung

a) Vorgangspauschale: Bei Auftragseingang wird eine Vorprüfung durchgeführt. Hierfür wird eine Vorgangspauschale fällig, die gegenüber dem Auftraggeber erhoben wird.

b) Inkassokosten: Mit der Auftragserteilung sind Inkassokosten gegenüber dem Auftraggeber entstanden. Bei nicht titulierten Forderungen entsprechen diese einer 1,3 Geschäftsgebühr gem. § 4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG inkl. Auslagen n. § 4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG. Bei titulierten Forderungen entstehen mit Auftragserteilung und jeweils für jede durchgeführte Vollstreckung Inkassokosten gegenüber dem Auftraggeber. Diese entsprechen einer 0,3 Geschäftsgebühr gem. § 4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG inkl. Auslagen n. § 4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG.

Sämtliche Inkassokosten werden von der NI beim Schuldner als Verzugschaden des Auftraggebers geltend gemacht.

c) Erfolgsprovision: NI erhält aus allen auf die Hauptforderungen eingehenden Zahlungen, Gutschriften, Nachlässen oder sonstigen Minderungen, unabhängig davon, ob diese beim Auftraggeber, bei NI oder Rechtsanwälten eingehen oder gebucht werden, eine Erfolgsprovision gemäß der jeweils gültigen Gebührenstruktur. Diese wird nicht beim Schuldner geltend gemacht. Darüber hinaus stehen der NI die durch die NI beim Schuldner geltend gemachten Verzugszinsen und die Mahnauslagen des Auftraggebers als Erfolgsprovision zu. Dies gilt auch bei Nichtanerkennung durch Schuldner und/oder Gerichte, sowie anders lautender Zahlungsbestimmungen der Schuldner.

d) Vergütung für Abschlüsse von Ratenzahlungsvereinbarungen und Vergleiche: Bei Ausfertigung einer Ratenzahlungsvereinbarung oder eines Vergleichs auf Wunsch des Schuldners oder Auftraggebers, erhebt NI eine zusätzliche Vergütung als Inkassokosten. Diese entspricht einer 1,5 Einigungsgebühr gem. § 4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 1000 VV RVG inkl. Auslagen n. § 4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG. Das gilt auch für Kollektivverfahren (Nachlaßverfahren, außergerichtliche Schuldenbereinigungspläne, v. ä.) und Vergleiche mit zur Vermögensverwaltung und Interessenwahrung des Schuldners autorisierten Stellen. Diese sind gegenüber dem Auftraggeber entstanden und werden von der NI beim Schuldner als Verzugschaden des Auftraggebers erhoben.

e) Uneinbringbarkeit: Bei Uneinbringbarkeit einer Forderung fällt bei Abschluß des Forderungsvorganges eine Vergütung gemäß jeweils gültiger Gebührenstruktur an. Diese wird mit der Schlußabrechnung beim Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 6 Verrechnung:

a) Geleistete Zahlungen werden grundsätzlich gemäß §§ 366, 367 BGB zuerst auf die Inkassokosten und die Verfahrenskosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet. Dies gilt auch bei anders lautenden Zahlungsbestimmungen, Nichtanerkennung der Nebenforderungen durch Schuldner und Gerichte, sowie anders lautenden Vergleichen.

b) NI führt für den Auftraggeber ein vorgangübergreifendes Kontokorrentkonto. NI ist hierdurch berechtigt, aus allen Zahlungen in allen Vorgängen die bis dahin entstandenen Vergütungs-, Erstattungs- und Provisionsansprüche gegen den Auftraggeber aus allen Vorgängen auszugleichen.

c) Zahlungen an den Auftraggeber, Gutschriften und Warenrücknahmen, die nach dem ursprünglichen Warenwert bemessen werden, gelten als Erfolgsfälle; Sie sind Zahlungseingängen gleichgestellt.

d) Die Buchstaben a - c gelten auch dann, wenn Nebenforderungen dem Grunde und der Höhe nach, ganz oder teilweise durch Schuldner und Gerichte nicht anerkannt werden.

§ 7 Gebühren und Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher, Auskünfte bei Einwohnermeldeämtern, öffentlichen Registern, Auskunfteien / Detekteien, v.ä. sind gegenüber dem Auftraggeber entstanden und werden diesem in Rechnung

§ 8 Abtretung: Inkassokosten und Auslagen werden dem Schuldner namens des Auftraggebers als dessen Verzugschaden geltend gemacht und dem Auftraggeber bis zur Zwischenabrechnung oder bis zur Verrechnung nach §§ 366, 367 BGB durch eingehende Zahlungen gestundet. Der Auftraggeber trifft seine schuldnerseitigen Erstattungsansprüche in Höhe der jeweils durch die NI gestundeten Beträge solange an die NI ab. NI nimmt diese Abtretung an.

§ 9 Gerichtliche Gellendmachung:

a) Sollte das außergerichtliche Mahnverfahren erfolglos geblieben sein, leitet NI auftragsgemäß im Namen des Auftraggebers das gerichtliche Mahnverfahren ein.

b) Wird ein Klageverfahren notwendig, obliegt dem Auftraggeber die Entscheidung, ob NI zur Durchführung des Klageverfahrens den Forderungsvorgang an Kooperationsanwälte abgibt. In diesem Stadium begleitet NI den Forderungsvorgang weiter, um nach Titulierung das Inkassoverfahren fortzusetzen.

c) Die Kooperationsanwälte handeln im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers und sind berechtigt, der NI jederzeit Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben. Die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwältin sowie die Gerichtskosten trägt der Auftraggeber. Der beauftragte Anwalt handelt selbständig und eigenverantwortlich.

§ 10 Vertragsbeziehungen mit Dritten: Die Rechtsverhältnisse zwischen Auftraggeber und eingeschalteten Dritten (insbesondere Rechtsanwälten) und daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen beurteilen sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Beendigung des Inkassoauftrages. Der Inkassoauftrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf und wird entsprechend der jeweilig gültigen Gebührenstruktur abgerechnet u.a. wenn:

- Haupt- und Nebenforderungen ausgeglichen sind;

- NI nach pflichtgemäßem Ermessen die Aussichtslosigkeit der Beitreibung feststellt;

- der Auftraggeber das für die Fortsetzung des Inkassoverfahrens erforderliche gerichtliche Mahnverfahren ablehnt.

§ 12 Überwachungsinkasso titulierter Forderungen

a) Durch NI titulierte Forderungen werden bei Unrealisierbarkeit bis zur weiteren Realisierung oder Feststellung der Aussichtslosigkeit der Beitreibung in das Überwachungsinkasso übernommen.

b) Mit separater Beauftragung übernimmt NI ebenfalls bereits vor Einschaltung der NI titulierte Forderungen in das Überwachungsinkasso zur weiteren Realisierung. Der Auftraggeber alle hierzu erforderlichen Unterlagen wie Schuldtitel, Gerichtsvollzieherprotokolle v. Ä. im Original einzureichen. Die Vergütung der NI richtet sich hier nach der jeweils gültigen Gebührenstruktur für titulierten Forderungen. Entstandene Fremdkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 13 Mehrwertsteuer: Auf alle Vergütungen, Pauschalen und Erfolgsprovisionen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Sie kann nicht beim Schuldner als Verzugschaden geltend gemacht, sondern dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

§ 14 Haftung und Verjährung: Bei Übernahme und Durchführung der Aufträge haftet die NI nur für Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen für Folgen einer Entscheidung, die aufgrund von Auskünften durch den Auftraggeber oder Dritten (z.B. Wirtschaftsauskünften) getroffen wurden. Eine generelle Haftung für eine Verjährung der Forderung und Verzugszinsen ist ausgeschlossen. Für Datenverlust und Verlust überlassener Unterlagen wird keine Haftung übernommen. Alle Ansprüche gegen die NI verjähren nach zwei Jahren ab Datum der Schlußrechnung.

§ 15 Kündigung

a) Kündigung durch den Auftraggeber: Kündigt der Auftraggeber den Inkassoauftrag und verhindert dadurch eine weitere Bearbeitung, ist NI berechtigt, die bis dahin gemäß §§ 5 b und 5 d sowie 7 dieser AGB entstandenen Gebühren, Auslagen und Kosten zu berechnen.

b) Kündigung durch die NI. Die NI kann einen einzelnen Inkassoauftrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende kündigen. NI kann den einzelnen Inkassoauftrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftraggeber gegen vertragliche Vereinbarungen verstößt. In beiden Fällen ist NI berechtigt, die bis dahin gemäß §§ 5 b und 5 d sowie 7 entstandenen Gebühren, Auslagen und Kosten zu berechnen.

§ 16 Aufbewahrungsfristen: Originalunterlagen des Auftraggebers werden erst nach Zahlung der Abschlußrechnung ausgehändigt. Weitere Unterlagen werden nach Ablauf von 24 Monaten nach Beendigung des Auftrages vernichtet.

§ 17 Datenschutz: Die NI wird im Rahmen der ordnungsgemäßen Forderungsverwaltung alle Daten erfassen und unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verwalten. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, daß im Rahmen des Auftrages auch personenbezogene Daten unter Beachtung des Datenschutzes übermittelt werden.

§ 18 Gerichtsstand: Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Limburg a.d. Lahn. Zwischen den Parteien des Vertragsverhältnisses gilt deutsches Recht.

§ 19 Schlußbestimmung: Nebenabreden haben nur Gültigkeit wenn sie schriftlich von der NI bestätigt worden sind. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zum Auftrag. Die eventuelle Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen und Teilbestimmungen tritt eine solche, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen bedürfen der Schriftform. Diese AGB gelten ab 01.09.2017 und ersetzen ab diesem Zeitpunkt alle bis dahin geltenden Allgemeinen Bedingungen.

Limburg, 01.09.2017